

Beschluss Nr. 024/2023 - Anlage Beschluss Nr. 057/2022

Betreff:

Antrag der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAG) und des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt auf Verlängerung des Beschlusses Nr. 057/2022

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Juni 1986 über die Entnahme und Transplantation von Organen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1986 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie, im Hinblick auf die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Entnahme und Transplantation von Organen auf das Nationalregister der natürlichen Personen zuzugreifen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1986 zur Ermächtigung bestimmter Behörden des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie, die Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen zu benutzen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 über die Gewinnung und Verwendung menschlichen Körpermaterials im Hinblick auf medizinische Anwendungen beim Menschen oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Februar 2020 über die Registrierung von Willenserklärungen bezüglich der Entnahme menschlichen Körpermaterials, einschließlich Organe, nach dem Tod

Beschließt am 19. Juli 2023

1. Allgemeines

Der Antrag wird von der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte (FAAG) und vom Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, nachstehend "Antragsteller" genannt, im Hinblick auf die Verlängerung des Beschlusses Nr. 057/2022 eingereicht.

2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Die Antragsteller beantragen eine Verlängerung des Beschlusses Nr. 057/2022.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Dieser Teil des Antrags bleibt vollständig identisch mit dem in Beschluss Nr. 057/2022 ausgeführten Teil.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Dieser Teil des Antrags bleibt vollständig identisch mit dem in Beschluss Nr. 057/2022 ausgeführten Teil.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Beschluss Nr. 057/2022 bezog sich insbesondere auf die Registrierung der Willenserklärung des/der Erklärenden in Bezug auf seine/ihre postmortale Spende. Es wird davon ausgegangen, dass der Bürger/die Bürgerin der Spende zustimmt, es sei denn, er/sie hat sie ausdrücklich abgelehnt. Wenn ein Bürger/eine Bürgerin dies wünscht, kann er oder sie auch ausdrücklich seine/ihre Zustimmung registrieren lassen. Diese Willenserklärungen werden in ein Register aufgenommen, das von Transplantationskoordinationsteams und Verwaltern von Banken für menschliches Körpermaterial und Biobanken eingesehen werden kann, um überprüfen zu können, ob der/die Verstorbene zu Lebzeiten seinen/ihren Willen hat registrieren lassen. Die Registrierung kann entweder über die Gemeinde des Hauptwohnortes des Bürgers, über den Hausarzt oder durch den Bürger selbst auf elektronischem Wege erfolgen. In jedem dieser drei Fälle muss sich der Bürger mit seinem elektronischen Personalausweis identifizieren.

Zur Erinnerung: In der Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 9. Februar 2020 wurde festgestellt, dass nicht alle wesentlichen Elemente der Verarbeitung personenbezogener Daten, wie im vorerwähnten Königlichen Erlass vom 9. Februar 2020 vorgesehen, in einem formellen Gesetz festgelegt sind, was einen Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung darstellt. Insbesondere die Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die Aufbewahrungsfrist und die Bestimmung der für die Verarbeitung Verantwortlichen sind nicht im formellen Gesetz selbst festgelegt. Im gleichen Sinne hielt es die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten in der Tat für ratsam, den fehlenden wesentlichen Elementen der Verarbeitung personenbezogener Daten so schnell wie möglich eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Die Antragsteller geben jedoch an, dass die COVID-Krise zu einer massiven Mobilisierung ihrer Personalmitglieder als Reaktion auf diese Krise geführt hat, was erhebliche Auswirkungen auf deren Tätigkeit hatte.

Obwohl die Rechtsgrundlage, auf die sich die Antragsteller im Rahmen des Antrags, der zu Beschluss Nr. 057/2022 geführt hat, beriefen, nicht mit Artikel 22 der Verfassung im Einklang stand, beantragten die Antragsteller eine zeitweilige Ermächtigung.

Die Beantragung einer zeitweiligen Ermächtigung wurde damit begründet, dass das Orgadon-Register (verwendet von den für die Entnahme von Organen und menschlichem Körpermaterial zuständigen Teams und den Verwaltern von menschlichem Körpermaterial) es ohne Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters nicht ermöglicht, mit Sicherheit zu überprüfen, ob das Ergebnis einer Suche in Orgadon tatsächlich die richtige Person betrifft. Auf dieser Grundlage bestand die Gefahr, dass Organe oder menschliches Körpermaterial einer verstorbenen Person entnommen werden, die dies abgelehnt hat, oder dass die Entnahme bei einer verstorbenen Person, die zugestimmt hat, nicht durchgeführt wird.

Fazit:

- Im ersten Fall ist die Familie des/der Verstorbenen mit der Nichterfüllung des Willen des/der Verstorbenen konfrontiert, in einer Zeit, die für die Familie ohnehin schon schwer ist.
- Im zweiten Fall verpasst ein Patient eine mögliche Behandlung.

Die Antragsteller geben an, dass das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, aber bereits verschiedene Schritte unternommen wurden. Sie geben hiermit an, dass sie keinen Einfluss auf verschiedene Teile des Gesetzgebungsverfahrens haben, wie zum Beispiel die Stellungnahmen oder Gutachten, die beantragt werden müssen:

- bei der Finanzinspektion,
- bei der Staatssekretärin für Haushalt,
- bei der Datenschutzbehörde,
- beim Staatsrat,

und die parlamentarischen Debatten. Sie geben außerdem an, dass sie sich angesichts der gemeinsamen Rechtsgrundlage in jeder Phase untereinander abstimmen müssen, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Bestimmungen beizubehalten.

Aus diesen Gründen kann eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Beschlusses Nr. 057/2022 um 6 Monate gewährt werden.

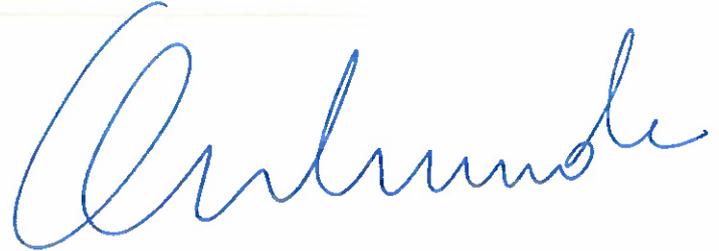
Die übrigen Aspekte des Beschlusses Nr. 057/2022 bleiben unverändert und werden daher in vorliegendem Beschluss nicht weiter behandelt.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass Beschluss Nr. 057/2022 um einen Zeitraum von 6 Monaten verlängert wird.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und der
Demokratischen Erneuerung